

Schweizer Datenschutzgesetz Was ist neu für Vereine?



Quelle: Online-Impuls Vitamin B
vom 31.03.2023

Die neuen gesetzlichen Grundlagen:

Datenschutzgesetz (DSG) vom 25. September 2020 (SR 235.1)

Datenschutzverordnung (DSV) vom 31. August 2022 (SR 235.11)

- Inkrafttreten am **1. September 2023** (ohne Übergangsfrist)
- Ziele:
 - Anpassung an die technologische Entwicklung (Digitalisierung)
 - Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
 - Erhöhung der Transparenz
 - Einführung eines risikoorientierten Ansatzes
 - Stärkung der Rechte der betroffenen Personen
 - Stärkung der Kontrolle

- enthält keine spezifischen Bestimmungen einzig für Vereine
- führt zu einer Erhöhung der Datenschutz-Compliance („mehr Bürokratie“)
- führt nicht dazu, dass bisher DSG-konforme Datenbearbeitungen unter dem revidierten DSG unzulässig werden (die Bearbeitungsgrundsätze bleiben dieselben)
- erfordert nicht, dass bestehende Mitglieder proaktiv beim Inkrafttreten des Gesetzes extra informiert werden müssen
- **erfordert eine Datenschutzerklärung auf der Website**

- Verschärfte Informationspflicht (Datenschutzerklärung)
- Meldepflicht bei schweren Verletzungen der Datensicherheit
- Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- Verschärfung der Strafbestimmungen bei Vorsatz, hingegen nicht bei Fahrlässigkeit
- Empfehlung zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten
- Daten von juristischen Personen – also etwa eines Vereins – fallen nicht mehr unter das Gesetz

- **Grundsatz der Rechtmässigkeit**
 - Bei der Bearbeitung von Personendaten stets das DSG und die DSV einhalten
- **Grundsatz der Datenminimierung**
 - Nur so viele Personendaten erheben und bearbeiten wie für die Vereinstätigkeit wirklich nötig
- **Grundsatz der Zweckbindung**
 - Personendaten nur für denjenigen Zweck bearbeiten, für den sie erhoben wurden und der für die betroffenen Personen erkennbar ist
 - Daten löschen, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht
- Sicherstellung einer dem Risiko angemessenen **Datensicherheit**

- Sie dürfen in der Schweiz grundsätzlich Personendaten bearbeiten, solange Sie die Bearbeitungsgrundsätze einhalten (sog. **Erlaubnisgebot**)
- Wenn Sie die Bearbeitungsgrundsätze nicht einhalten oder besonders schützenswerte Personendaten (nächste Folie) Dritten weitergeben, handeln Sie **widerrechtlich**
- Um diese Widerrechtlichkeit zu beseitigen, benötigen Sie eine **Einwilligung** der betroffenen Person, ein überwiegendes Interesse oder eine gesetzliche Grundlage

Was sind Personendaten?

- **Personendaten** sind Daten...
 - die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (z.B. Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr. etc.)
 - **Besonders schützenswerte Personendaten** sind etwa...
 - Daten über religiöse oder politische Ansichten oder Tätigkeiten
 - Gesundheitsdaten und Daten zur Intimsphäre und zur Rasse/Ethnie
 - Genetische und biometrische Daten
 - Daten zu verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren
 - Daten zu Sozialhilfemassnahmen
- Für den Umgang mit besonders schützenswerten Daten bestehen erhöhte Anforderungen

Was versteht man unter bearbeiten?

Sozusagen jeder Umgang mit Personendaten, wie etwa

- Beschaffen
- Speichern
- Aufbewahren
- Verwenden
- Verändern
- Bekanntgeben
- Archivieren
- Löschen

Umgang mit Mitgliederdaten



- Mitgliederdaten wie Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr., Geburtsdaten etc. sind Personendaten
 - Erheben Sie nur so viele Daten, wie Sie für die Vereinstätigkeit wirklich benötigen (keine Datenerhebung auf Vorrat)
 - Informieren Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website
 - Bewahren Sie Mitgliederdaten wenn möglich nur an einem zentralen und sicheren Ort auf
 - Halten Sie die Daten aktuell
 - Löschen Sie die Daten, sobald Sie sie nicht mehr benötigen (nach Austritt des Mitglieds, sobald alle offenen Positionen bereinigt sind
Achtung: neu 5 Jahre Aufbewahrung)
- => Merkblatt «Umgang mit Mitgliederdaten im Verein»

Weitergabe von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins

- Benötigt entweder **Einwilligung** jedes Mitglieds oder vorgängige Mitteilung mit Widerspruchsrecht
- Möglichkeit einer diesbezüglichen, präzisen Grundlage in den **Statuten** (z.B. Hinweis, dass die Mitgliederliste allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird)
- Wenn ein Gesetz Ihnen die Weitergabe vorschreibt (z.B. Herausgabe der Mitgliederliste für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung)
- Mitglieder haben ein **Sperrrecht** oder können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen

Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte

- Benötigt entweder **Einwilligung** jedes Mitglieds oder vorgängige Mitteilung mit Widerspruchsrecht
- Möglichkeit einer diesbezüglichen, präzisen Grundlage in den **Statuten**
- Wenn ein Gesetz Ihnen die Weitergabe vorschreibt
(z.B. die Staatsanwaltschaft verlangt Daten gestützt auf die Strafprozessordnung)

Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

- Es gelten die Regeln für die Bekanntgabe an Dritte
- Prüfung der Zweckmässigkeit
Internet ist weltweit; was einmal im Internet ist, kann kaum mehr gelöscht werden
- Prüfung eines geschlossenen Bereichs „nur für Mitglieder“
- Achtung: **Recht am eigenen Bild**
Veröffentlichung setzt immer eine Einwilligung voraus!
- Diese Grundsätze gelten auch für ein Vereinsblatt, eine Vereinszeitung oder dergleichen

- Optimieren Sie Ihr **Beitrittsformular**
 - ☑ Ich erkläre mein Einverständnis zu ...
- Seien Sie sparsam beim Erheben von Personendaten
- Machen Sie regelmässig Aufforderungen zur Aktualisierung der Mitgliederdaten
- Behalten Sie den Überblick, wo sich überall Mitgliederdaten befinden und wer darauf Zugriff hat
- Vergessen Sie nicht Daten zu löschen, die Sie nicht mehr benötigen und die Sie löschen dürfen
- Sensibilisieren Sie die Vorstands- und Vereinsmitglieder

Was müssen Vereinsverantwortliche tun?



- Bestimmen einer Person innerhalb des Vereins, die sich dem Thema Datenschutz annimmt
- Überblick über die Personendaten verschaffen, die im Verein bearbeitet werden
- Wo werden welche Daten gespeichert, wer hat Zugriff darauf?
- Ist allenfalls die EU-DSGVO auf den Verein anwendbar?
- Erstellen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten
ist für Vereine mit weniger als 250 Mitarbeitende in der Regel freiwillig
- Sicherstellung einer dem individuellen Risiko angemessenen Datensicherheit

- Mit der DSE erfüllt der Vereine seine Informationspflicht gegenüber denjenigen Personen, von denen er Personendaten beschafft
- DSE dient nicht der Einholung allfälliger Einwilligungen
- DSE muss nicht „akzeptiert“ werden, es reicht, wenn sie zur Kenntnis genommen werden kann
- DSE gehört in den Footer auf der Website
- DSE informiert über die Bearbeitung von Personendaten beim Besuch der Website und bei einem Beitritt zum Verein (Mitgliedschaft)
- Geben Sie die DSE Ihrer IT-Fachperson zur Prüfung/Ergänzung

Inhalt einer Datenschutzerklärung DSE

- Allgemeine Erklärung und Angaben zum Verein
- Welche Daten werden erhoben und bearbeitet
- Zu welchen Zwecken werden die Daten bearbeitet
- Cookies, Tracking, Social-Media-Plugins und andere Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung der Website
- Weitergabe von Daten an Dritte (Auftragsverarbeitung; siehe nächste Folie) und gegebenenfalls Datenübermittlung ins Ausland
- Dauer der Aufbewahrung von Personendaten
- Datensicherheit
- Erläuterung zu den Rechten der betroffenen Personen
- Interne Ansprechperson
- Änderung der DSE (jederzeit und einseitig möglich)

=> [Kostenloser Datenschutzgenerator Schweiz \(Brainbox Swiss\)](#)

- Auftragsverarbeitung = Weitergabe von Personendaten an einen Dienstleister zur Erfüllung eines Auftrags (z.B. Druckerei, Newsletter- Dienstleister, Cloud-Dienstleister etc.)
- Auftragsverarbeitung ist ohne Einwilligung zulässig (aber Information in der DSE), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
 - Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter
 - Daten werden so bearbeitet, wie es der Verein selbst tun dürfte
 - Kein gesetzliches oder vertragliches Verbot
 - Vergewisserung, dass der Auftragsverarbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten („Seriositätsprüfung“)
- Falls Auftragsverarbeiter seinen Sitz im Ausland hat, Art. 16 f. DSG beachten

- Es gelten die Grundsätze der **Risikoorientierung** und **Verhältnismässigkeit** (nicht jeder Verein ist gleich)
- Interne Abläufe und Zuständigkeiten prüfen
- Ablauf bei einer Auskunftersuche definieren
- Gegebenenfalls Datenschutzweisung / Datenschutzrichtlinie erlassen
- Sensibilisierung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern
- Prüfung der Verträge mit Auftragsverarbeitern
- IT prüfen und gegebenenfalls optimieren
- Datenschutz ist Teil des **Risikomanagements** (regelmässig überprüfen)

Was passiert bei Verstössen gegen Datenschutzvorschriften?



Betroffene Person kann von ihren Rechten Gebrauch machen
(Berichtigung, Löschung, Schadenersatz)



Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter kann aktiv werden
(Eröffnung einer Untersuchung; Verwaltungsmassnahmen)

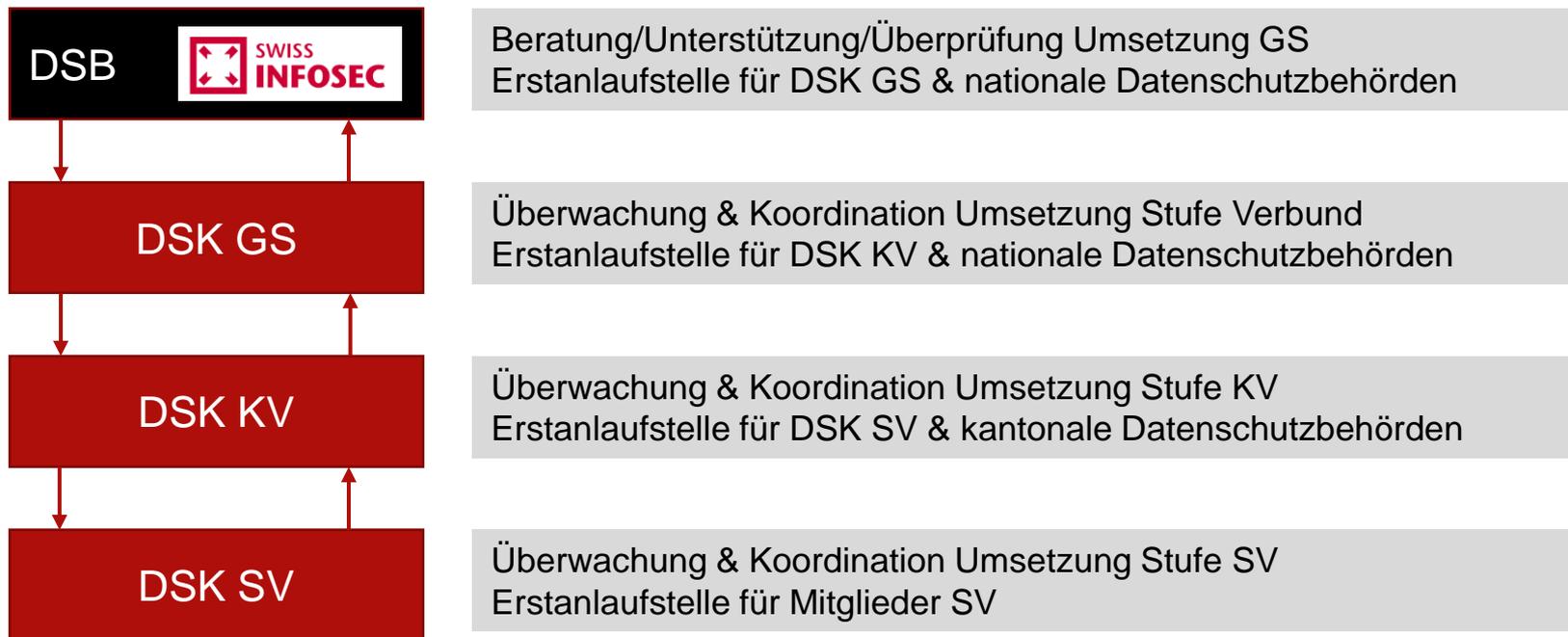


Bussen bei Verstössen gegen die Strafbestimmungen
(nur bei Vorsatz und wenn ein Strafantrag gestellt wird)

Was macht Samariter Schweiz



Organisation GS und Verbund



Konkrete Umsetzungsmassnahmen für KV & SV

1. Datenschutzkoordinator:in SV & KV benennen

- DSK KV bis 31.10.2023 melden an datenschutz@samariter.ch (KV, Namen/Vornamen, Funktion, Mail, Telefon)
- **DSK KV & SV für Online-Webinar mit Swiss Infosec AG** vormerken (entweder: 16.11.23 oder 21.11.23 18:30-19:30 Uhr) → **weitere Schulungen im 2024 in Planung**

2. Website verlinken mit samariter.ch/datenschutz (Datenschutzerklärung Samariter Schweiz)

3. Übersicht Personendatenbearbeitung gewinnen

- Wer bearbeitet welche Daten zu welchem Zweck?
- Überprüfung Verhältnismässigkeit und Zweckbindung
- Überprüfung gesetzliche Aufbewahrungspflicht → Nein → nach Zweckerfüllung löschen!
- Einhaltung Informationspflicht? Explizite Zustimmung bei besonders schützenswerten Daten!

datenschutz@samariter-sgfl.ch

Konkrete Umsetzungsmassnahmen für KV & SV

4. Übersicht Weitergabe von Personendaten an Dritte gewinnen

- An wen werden Personendaten weitergegeben zu welchem Zweck?
- Überprüfung Verhältnismässigkeit und Zweckbindung
- Explizite Zustimmung einholen bei besonders schützenswerten Daten!
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) mit allen externen Schnittstellen unterzeichnen lassen!

5. Überprüfung technische und organisatorische Massnahmen (TOM) zum Schutz der Personendaten

- Gemäss Checkliste aktuelle Massnahmen überprüfen! Dem Schutzbedarf angemessene Massnahmen ergreifen!

6. Beilage/Ergänzung zum Patientenprotokoll Sanitätsdienst:

- Information zur Datenaufnahme zum Zweck Dokumentation der Behandlung
- Einverständnis, dass Daten an den Rettungsdienst weitergegeben werden dürfen im Falle einer Übergabe
- Solange möglich Unterschrift der zu behandelnden Person. Wenn nicht mehr ansprechbar: 2 Unterschriften Samariter!

Hilfsmittel und Unterstützung

Samariter.ch

- www.samariter.ch/datenschutz: Datenschutzerklärung Samariter Schweiz

Samariter Schweiz Portal

- Merkblatt 1 & 2 Datenschutz Samariter Schweiz
- Muster Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV)
- Checkliste technische und organisatorische Massnahmen (TOM)
- Muster Datenschutzbestimmung als Ergänzung zu Patientenprotokoll (folgt)

Grundausbildung Datenschutzkoordinator:in SV & KV

- Webinar (Zoom) in Zusammenarbeit mit Swiss Infosec AG
- 16.11.23 & 21.11.23 jeweils 18.30-19.30 Uhr, weitere im 2024
- **Aufbau Netzwerk Datenschutzkoordinator:innen Samariter Schweiz**
- **Bei Fragen/Unklarheiten/Problemen und Pflichtmeldung bei Verletzungen Datensicherheit:**
- DSK SV → DSK KV → DSK GS → DSB Swiss Infosec AG

Problemstellung Datenbearbeitung im Verbund

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Vereinsvorstand ist für den Datenschutz verantwortlich.
- Einzelpersonen können im Auftrag der Verantwortlichen Personendaten bearbeiten (Auftragbearbeiter). Müssen vorgegebene technische und organisatorische Massnahmen einhalten und umsetzen.
- Betroffene Personen müssen angemessen informiert werden über Datenbearbeitung (DSE). Ausdrückliche Einwilligung nur für Bearbeitung besonders schützenswerte Personendaten erforderlich.

Massnahmen:

1. Alle Mitglieder nehmen Datenschutzerklärung zur Kenntnis (und bestätigen dies).
2. Alle externen Auftragsbearbeiter müssen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) unterzeichnen als Voraussetzung für die Datenbearbeitung.
3. Alle internen Auftragsbearbeiter müssen Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen als Voraussetzung für die Datenbearbeitung.
4. Speziallösung bei (mehrstufigen) Verbänden: Integration in Vereinsstatuten.

Vorgehen Ergänzung Vereinsstatuten:

- Muster-Beilage zu Vereinstatuten mit Ergänzung zum Datenschutz steht auf Samariter Schweiz Portal zur Verfügung.
- Jeder Verein und Kantonalverband traktandiert die Genehmigung dieser Beilage zu den Vereinsstatuten an der nächsten GV/DV 2024.
- Die KV schicken nach der Genehmigung durch die DV eine unterzeichnete Beilage (Präsident:in & Vizepräsident:in) an die GS.
- Anpassung der Statuten Samariter Schweiz wird für die AV 2024 vorbereitet.

Musterbeilage zu SV-Statuten

Beilage zu Vereinsstatuten

Version: November 2023

Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Inkrafttreten

Diese Beilage zu den Vereinsstatuten wurden an der Vereinsversammlung vom (Datum einfügen) angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Fragen??



Datenschutz

Unterlagen «Datenschutz» Samariter Schweiz

<https://portal.samariter.ch/de/Informationen-und-Veranstaltungen/Datenschutz>

Unterlagen «Datenschutz» bei vitaminB

<https://www.vitaminb.ch/vereinsthemen/rechtliches/datenschutz>

Merkblatt «Umgang mit Mitgliederdaten im Verein

<https://datenschutz.law/behoerdeninformationen/eidgenoessischer-datenschutzbeauftragter-edoeb-merkblatt-zum-umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein>

Datenschutz im Fürstentum Liechtenstein für Vereine

<https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/fuer-vereine>

Recht am Bild/Urheberrecht

Arbeitshilfe «Reglement Recht am Bild»:

https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/2514/Reglement%20Urheberrecht_2022_DEF.pdf

B-Dur «Urheberrecht»: <https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/2515/B-Dur%2046.pdf>